



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Computational Science Lab (CSL) der Universität Hohenheim

Nr. 1282 Datum: 16.07.2020

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Computational Science Lab (CSL) der Universität Hohenheim

Aufgrund von § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.3.2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 15.07.2020 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Computational Science Lab (CSL) der Universität Hohenheim beschlossen.

§ 1 Präambel

Das CSL ist eine gemeinsame Initiative von Forscherinnen und Forschern aus den drei Fakultäten der Universität Hohenheim, sowie dem Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum (KIM). Das CSL sieht sich als zentrale und offene Plattform für Computational Science sowohl in der Forschung als auch in der Lehre an der Universität Hohenheim. Konkret will das CSL Methodenkompetenzen und Systemwissen aus verschiedenen Disziplinen zusammenbringen, um über dadurch entstehende Synergien innovative Forschung und Lehre zu ermöglichen und zu fördern. Damit versteht sich das CSL als ein wichtiger Baustein des universitären Forschungsschwerpunktes Digitale Transformation in den Bereichen

- Entwicklung von mathematischen und statistischen Methoden zur Datenanalyse,
- Verarbeitung und Analyse großer Datensätze,
- Modellierung und Simulation komplexer Systeme und
- Bioinformatik.

§ 2 Rechtsstatus

Das CSL ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hohenheim. Gemäß § 15 Abs. 7 Satz 1 LHG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung der Universität Hohenheim ist sie dem Rektorat zugeordnet. Innerhalb des Rektorats ist die Einrichtung der Prorektorin oder dem Prorektor für Forschung zugeordnet.

§ 3 Aufgaben des CSL

(1) In den unter § 1 genannten Bereichen

- bündelt das CSL die an der Universität Hohenheim vorhandene Expertise über Disziplin- und Fakultätsgrenzen hinweg. Es unterstützt die Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben mit einem speziellen Fokus auf transdisziplinäre Forschung im Bereich Digitale Transformation;

- bietet das CSL ein Forum für die Diskussion über die neuesten Erkenntnisse sowie über die Herausforderungen, die sich daraus für Wissenschaft und Gesellschaft ergeben;
 - koordiniert und fördert das CSL aktiv die interne und externe Kooperation zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern deutscher wie auch internationaler Institutionen, sowie außerakademischen Partnern;
 - fördert das CSL explizit den wissenschaftlichen Nachwuchs;
 - entwickelt das CSL Lehrangebote für Studierende und das wissenschaftliche Personal.
- (2) Darüber hinaus betreibt das CSL in Absprache mit dem KIM auch eine eigene IT-Infrastruktur (wie z. B. das CSL-Speichersystem).

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Alle Professorinnen und Professoren der Universität Hohenheim, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen Einrichtungen können die Mitgliedschaft im CSL beantragen. Die Mitgliedschaft einer Fachgebietsleiterin und eines Fachgebietsleiters oder einer Nachwuchsgruppenleiterin und eines Nachwuchsgruppenleiters erstreckt sich auch auf die dem Fachgebiet oder der Nachwuchsgruppe angehörenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Doktorandinnen und Doktoranden.
- (2) Angehörige eines Fachgebiets oder einer Nachwuchsgruppe der Universität Hohenheim, deren Leitung nicht im CSL Mitglied ist sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler der Universität Hohenheim, die in den unter § 1 genannten Bereichen forschen, können für die Zeit ihrer Tätigkeit an bzw. für die Universität Hohenheim ebenfalls eine Mitgliedschaft im CSL beantragen.
- (3) Mitgliedschaftsanträge für das CSL sind schriftlich oder per E-Mail an die Sprecherin oder an den Sprecher des CSL zu richten. Der Mitgliedsrat entscheidet über die Anträge.
- (4) Alle CSL-Mitglieder, insbesondere aber die Professorinnen und Professoren, sollen ihre Affiliation mit dem CSL bei Publikationen und Anträgen für Forschungsmittel auf geeignete Weise angeben.
- (5) Publikationen und erfolgreich eingeworbene Drittmittel mit Bezug zum CSL sollen dem Sprecher des CSL mitgeteilt werden. Sie werden dann auf der Internetseite des CSL genannt.

§ 5 Organe des CSL

Organe des CSL sind der Mitgliedsrat, die Sprecherin oder der Sprecher, die Forschungsdirektorinnen und Forschungsdirektoren sowie die Direktorin oder der Direktor des Lehrprogramms.

§ 6 Mitgliedsrat

- (1) Der Mitgliedsrat ist das höchste Entscheidungsgremium des CSL. Er setzt sich aus folgenden Personen des CSL zusammen
 - allen professoralen Mitgliedern
 - allen Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern
 - dem Chief Information Officer der Universität Hohenheim (CIO)
 - dem High Performance Computing (HPC-) Beauftragten der Universität Hohenheim
 - einer Vertretung des akademischen Mittelbaus (insbesondere Postdocs)
 - einer Vertretung der Doktoranden
 - zwei Vertreterinnen und Vertretern des KIM
- Die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung kann an den Sitzungen des Mitgliedsrats teilnehmen.
- (2) Die Vertretung der Postdocs und die Vertretung der Doktoranden wird vom Senat für eine Amtszeit von 2 Jahren bestellt. Die Amtszeit endet mit dem auf die Bestellung folgenden Tag des übernächsten Jahres.
 - (3) Die Vertreterinnen und Vertreter des KIM werden von der Leiterin oder dem Leiter des KIM bestellt und abbestellt.
 - (4) Den Vorsitz übt die Sprecherin oder der Sprecher gemäß § 7 aus. Der CSL-Manager ist beratendes Mitglied im Mitgliedsrat. Der Mitgliedsrat kann darüber hinaus jederzeit weitere beratende Mitglieder bestimmen.
 - (5) Die Sprecherin oder der Sprecher des CSL ruft gemäß der Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen in der jeweils geltenden Fassung den Mitgliedsrat mehrmals pro Jahr, mindestens jedoch einmal pro Semester ein.
 - (6) Der Mitgliedsrat hat folgende Aufgaben:
 - Die Wahl aller Personen in die in den § 7 bis § 9 genannten Positionen.
 - Entscheidung über Mitgliedschaftsanträge.
 - Entscheidung über die Beendigung einer Mitgliedschaft.
 - Entscheidung über die wissenschaftliche Ausrichtung sowie über das Forschungs- und Lehrprogramm.
 - Umsetzung der Aufgaben nach § 3.

§ 7 Die Sprecherin oder der Sprecher

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher ist eine Professorin oder ein Professor der Universität Hohenheim und wird vom Mitgliedsrat gewählt. Die Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit endet mit dem auf die Wahl folgenden Tag des übernächsten Jahres. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher übt den Vorsitz im Mitgliedsrat aus.
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet das CSL und ist verantwortlich für alle internen und externen Angelegenheiten.
- (4) Die Sprecherin oder der Sprecher bewirtschaftet die dem CSL zugewiesenen Mittel.

- (5) Die Sprecherin oder der Sprecher bestellt in Abstimmung mit dem Mitgliedsrat die CSL-Managerin oder den CSL-Manager, sofern deren oder dessen Finanzierung gesichert ist. Die CSL-Managerin oder der CSL-Manager unterstützt die Sprecherin oder den Sprecher in sämtlichen Angelegenheiten des CSL.
- (6) Die Sprecherin oder der Sprecher berichtet der Prorektorin oder dem Prorektor für Forschung einmal im Jahr über die Entwicklung des CSL. Die Sprecherin oder der Sprecher unterstützt das Rektorat bei der Ausübung der Dienstaufsicht.

§ 8 Forschungsdirektorinnen und Forschungsdirektoren

- (1) Die Forschungsdirektorinnen und Forschungsdirektoren sind Professorinnen und Professoren der Universität Hohenheim und werden vom Mitgliedsrat gewählt.
- (2) Die Forschungsdirektorinnen und Forschungsdirektoren haben eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Amtszeit endet mit dem auf die Wahl folgenden Tag des übernächsten Jahres. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Für jeden der unter §1 genannten Bereiche wird eine Forschungsdirektorin oder ein Forschungsdirektor gewählt.
- (4) Die Forschungsdirektorinnen und Forschungsdirektoren sind für die Koordination der Forschungsaktivitäten in ihren jeweiligen Bereichen verantwortlich.
- (5) Die Forschungsdirektorinnen und Forschungsdirektoren berichten dem Mitgliedsrat regelmäßig über die Entwicklung der Forschungsaktivitäten.

§ 9 Direktorin oder Direktor des Lehrprogramms

- (1) Die Direktorin oder der Direktor des Lehrprogramms ist eine Professorin oder ein Professor der Universität Hohenheim und wird vom Mitgliedsrat gewählt.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor des Lehrprogramms hat eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Amtszeit endet mit dem auf die Wahl folgenden Tag des übernächsten Jahres. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor des Lehrprogramms ist verantwortlich für die Entwicklung und Implementierung von Lehrveranstaltungen mit Bezug zu den Forschungsschwerpunkten des CSL.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor des Lehrprogramms berichten dem Mitgliedsrat regelmäßig über die Entwicklung des Lehrprogramms.

§ 10 Berichtswesen

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher des CSL erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der die Aktivitäten des CSL in den Bereichen Forschung und Lehre sowie die Verwendung der zugewiesenen Finanzmittel darstellt. Der Tätigkeitsbericht wird vom Mitgliedsrat verabschiedet.

- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher des CSL leitet den Tätigkeitsbericht an das Rektorat weiter.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Hohenheim, den 16.07.2020

gezeichnet.

Professor Dr. Stephan Dabbert
-Rektor-